

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (AbgKlassV) wurde gemäß § 14a Abs. 3 IG-L vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassen, ist am 6. April 2012 im BGBl II Nr. 120/2012 kundgemacht worden und trat am 1. September 2012 in Kraft.

Schon vor in Kraft treten der Verordnung stellte sich heraus, dass technische Probleme bei der Stanzung der Fahrgestellnummer im ersten Feld der Plakette auftraten (keine Stanzung von Ziffern möglich), sodass mit BGBl. II Nr. 248/2012 die Anzahl der zu stanzenden Stellen der Fahrgestellnummer von sieben auf sechs reduziert wurde.

Da im Zuge der Anwendung der Verordnung weitere technische Probleme bei der Stanzung der Plakette auftraten, wird mit dieser Novelle die subsidiäre Möglichkeit geschaffen, dass bei Plaketten der Abgasklassen Euro 2 bis 6 in den Fällen, wo eine Stanzung der letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer nur mit außerordentlich großem Aufwand durchgeführt werden kann, weil beispielweise die Nadeln der zur Verfügung stehenden Stanzgeräte bei der Stanzung regelmäßig verkleben, die letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer auch handschriftlich auf der Plakette festgehalten werden können.

Mit der neuen Anlage 1 werden umfangreiche technische Daten zur Verfügung gestellt, die die Zuordnung von Kraftfahrzeugen in die entsprechende Abgasklasse technisch klarstellen. Es wird damit erleichtert, auch in Zweifels- oder Ausnahmefällen die richtige Zuordnung eines Fahrzeuges in die entsprechende Abgasklasse zu treffen. Die Daten und Tabellen zur Einstufung stimmen inhaltlich mit jenem Erlass des BMVIT vom 1.7.2013 überein, mit dem die Einstufung von Kraftfahrzeugen in Euro-Abgasklassen und deren Eintragung in die Genehmigungsdatenbank geregelt wird.

Die AbgKlassV sieht derzeit Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten für die Abgasklassen Euro 1 bis 5 vor. Zahlreiche Neufahrzeuge entsprechen aber bereits der Abgasklasse Euro 6, sodass diese keine Plakette bekommen können, die ihren modernen Abgasstandard widerspiegeln. Diese Fahrzeuge können höchstens mit einer Euro 5 Plakette ausgestattet werden. Mit der Ergänzung einer Plakette für die Abgasklasse Euro 6 wird die Palette der differenzierten Kennzeichnungen ergänzt und auf den neuesten technischen Stand gebracht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit kleinen Umformulierungen wird diese Bestimmung, ohne eine inhaltliche Veränderung vorzunehmen, klarer gefasst, sprachlich verständlicher gemacht und ein redaktioneller Fehler berichtigt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1a):

In der Praxis könnten Schwierigkeiten entstehen, wenn in kurzer Zeit in einer Region eine sehr große Anzahl von Fahrzeugen mit einer Kennzeichnungs-Plakette versehen werden soll. Daher wird hiermit dem Landeshauptmann die Möglichkeit gegeben, eine Übergangsfrist vorzusehen, in der ausreichend Zeit ist, um eine entsprechende Plakette für ein Fahrzeug zu erlangen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Die neu hinzukommende Anlage 1 kann herangezogen werden, um mit Hilfe der aufgezählten Dokumente und Informationsquellen ein Kraftfahrzeug in die entsprechende Abgasklasse einzustufen. Hierbei sind die Angaben aus dem Typenschein von besonderer Relevanz. Zur Unterstützung und einfacheren Handhabung können auch die einschlägigen Datenbanken („Abgasklassifizierungsdatenbank“) verwendet werden. Es wird klargestellt, dass die Dokumente in a) bis d) in dieser Reihenfolge heranzuziehen sind und beispielsweise die Angaben des Zulassungsscheines vorrangig vor den Informationen, die sich aus einem CEMT- Nachweises ergeben, für eine Beurteilung zu verwenden sind.

Zu Z 4 (§ 3 und 4):

Durch die neue Anlage 1 wird die bisherige Anlage zur Anlage 2.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2):

Um die Einheitlichkeit bei der Einstufung nach Abgasklassen sicherzustellen, wird hier auf die Anlage 1, die inhaltlich dem Erlass des BMVIT (siehe Z 11) entspricht, verwiesen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird die Regelung aufgehoben, dass alle Fahrzeuge, die in eine höhere Abgasklasse fallen als Euro 5, trotzdem eine Euro 5 Plakette zugeteilt bekommen, da mit der Einführung einer eigenen Euro 6 Plakette diese Bestimmung nicht mehr notwendig ist.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 7 und 8):

Mit Absatz 7 wird das System der Zuordnung von Fahrzeugen, die in gewisse Abgasklassen fallen und somit mit einer dementsprechenden Plakette gekennzeichnet werden können, fortgeschrieben. Die Entwicklung der Abgasstandards führt dazu, dass schon zahlreiche Neufahrzeuge der Abgasklasse Euro 6 entsprechen, sodass eine dementsprechende Kennzeichnung ermöglicht werden soll. Das Sortiment von Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten für Fahrzeuge entsprechend Euro 1 bis 5 wird daher durch eine Plakette für Fahrzeuge ergänzt, die in die Abgasklasse 6 fallen. Fahrzeuge, die in eine allfällige bessere Abgasklasse als Euro 6 fallen, können trotzdem mit einer Euro 6 Plakette gekennzeichnet werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 Z 5 IG-L gelten Fahrzeuge mit monovalentem Methangantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen, als Fahrzeuge mit Alternativantrieb. Diese sind mit der Euro 6 Plakette zu kennzeichnen, wobei im Feld mit dem Buchstaben A auf der Plakette eine Markierung gestanzt wird. Somit fallen auch rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge in eine Abgasklasse gemäß dieser Verordnung.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1a):

Seit in Kraft treten der Verordnung wurde immer wieder von Problemen bei der Stanzung der letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer auf den Plaketten berichtet. Bei bestimmten elektronischen Stanzgeräten wurden Schwierigkeiten mit Verklebungen an der Perforierungsnadel festgestellt, die eine fachgerechte Stanzung erschwerten. In den letzten Jahren wurde dieser Typ von Stanzmaschinen vorrangig für die Stanzung von Begutachtungsplaketten gemäß KFG in zahlreichen Stellen gemäß § 57a KFG angeschafft. Da eine Anschaffung neuer, mechanischer Perforiergeräte, mit denen eine Stanzung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette einwandfrei funktioniert, nicht allen Betrieben zugemutet werden kann, wird mit dieser Novelle eine subsidiäre Möglichkeit geschaffen, um die Plaketten der Abgasklassen Euro 2 bis 6 mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer zu versehen. Wenn die notwendige Stanzung nur sehr schwer möglich ist, da beispielsweise die Nadel ständig verklebt, können die letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer bei Euro 2 bis 6 Plaketten auch handschriftlich mit einem dafür geeigneten Stift auf der Plakette angebracht werden. Bei Abgasklassenkennzeichnungs-Plaketten für Euro 1 ist eine handschriftliche Anbringung der Fahrzeugidentifizierungsnummer nicht möglich, da diese schwarz ist und eine Beschriftung auf diesem Untergrund schlecht bis gar nicht sichtbar wäre.. Bei der handschriftlichen Anbringung muss sichergestellt sein, dass die Beschriftung gut leserlich, permanent, wasserfest und lichtbeständig ist. Die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist vorrangig in die Plakette zu stanzen. Die schriftliche Anbringung der Nummer hat an der Stelle der Plakette zu erfolgen, die für die Stanzung vorgesehen ist.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 2):

Es wird hiermit festgehalten, dass auch eine allfällige handschriftliche Beschriftung der Plakette gemäß § 4 Abs. 1a nach Anbringung der Plakette deutlich sichtbar sein muss.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2):

Die Änderungen durch diese Novelle treten mit dem auf den Kundmachungstag folgenden Tag in Kraft.

Zu Z 11 (Anlage 1):

Diese neue Anlage 1 enthält die technischen Grundlagen zur Einstufung in die jeweils entsprechende Abgasklasse der unter diese Verordnung fallenden Fahrzeuge und entspricht inhaltlich den relevanten Teilen des Erlasses des BMVIT vom 1.7.2013 zur Einstufung in Euro Abgasklassen (GZ. BMVIT-179.321/0006-IV/ST4/2013), mit dem die Eintragung der Abgasklasse von Kraftfahrzeugen in die Genehmigungsdatenbank geregelt wird. Es handelt sich dabei um eine Übersicht für die Zuordnung der unterschiedlichen Abgasnachweise bei Eintragung der Euro Abgasklasse. Für den Zweck dieser Verordnung wurden lediglich die relevanten Teile des Erlasses, die leichte PKW, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge betreffen, übernommen. Mit dieser Vorgangsweise wird erreicht, dass übereinstimmende Regelungen bezüglich der Einstufung von Fahrzeugen in Abgasklassen in

unterschiedlichen Anwendungsbereichen festgelegt werden und es zu keinen widersprechenden Bestimmungen kommt. Die über Jahrzehnte gewachsene Regelungsvielfalt an Abgasnormen machte es notwendig, umfangreiche Tabellen- und Datenkonvolute zusammenzustellen, die erstmals eine in jedem Fall eindeutige Zuordnung ermöglichen und dabei trotzdem versuchen, verständlich zu bleiben.

Abschnitt 1. regelt die Einordnung von PKW und leichten Nutzfahrzeugen, Abschnitt 2. von schweren Nutzfahrzeugen. Sofern ein PKW oder ein leichtes Nutzfahrzeug nicht mit Hilfe der Angaben unter 1.1. zweifelsfrei eingeordnet werden kann, sind nachfolgend die Daten und Tabellen unter 1.2. zu Hilfe zu nehmen, bis eine Zuordnung zu einer Abgasklasse möglich ist. Bei schweren Nutzfahrzeugen beginnt die Prüfung bei Abschnitt 2. Mit den Angaben aus dem Typenschein eines Fahrzeuges und den Informationen der Anlage 1 kann die jeweilige Abgasklasse festgelegt werden.

Zu Z 12 (Anlage):

Die bisherige Anlage wird nunmehr in Anlage 2 umbenannt.

Zu Z 13 (Anlage 2, erster Absatz):

Die Änderung in dieser Bestimmung trägt einer allfälligen handschriftlichen Beschriftung der Plakette gemäß § 4 Abs. 1a Rechnung.

Zu Z 14 (Anlage 2, Abbildung 6):

Die Abbildung der rosa Plakette für die Abgasklasse Euro 6 entspricht dem Konzept der Plaketten für die übrigen Abgasklassen.